Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8886**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Olaf Hilmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/7795 –

Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes an Gebäude des Bundes nach der Novelle 2026 – Erfüllungsstand, Kosten und Förderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) hat der Gesetzgeber das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) durch dessen Artikel 7 geändert und damit Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1275 (EU-Gebäuderichtlinie) umgesetzt. Die geänderten Vorschriften treten am 1. Januar 2027 in Kraft (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes, BGBl. 2026 I Nr. 226, S. 59). Bis zum 31. Dezember 2026 gilt das GEIG 2021 mit den Stellplatzschwellen von mehr als fünf, sechs, zehn und zwanzig Stellplätzen (§§ 6, 7, 9 und 10 GEIG a. F.).

Die Novelle senkt die Schwellen und erhöht die Quoten. Bei zu errichtenden Nichtwohngebäuden greifen die Pflichten ab mehr als fünf Stellplätzen: mindestens 50 Prozent Vorverkabelung, die übrigen Leitungsinfrastruktur, je fünftem Stellplatz ein Ladepunkt (neuer § 7 GEIG). Für überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzte Nichtwohngebäude gilt die verschärfte Quote von einem Ladepunkt je zweitem Stellplatz (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 9 GEIG). Das erfasst typische Behörden- und Verwaltungsgebäude des Bundes.

Für bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen ist ab dem 1. Januar 2027 ein Ladepunkt je zehntem Stellplatz zu errichten oder es sind 50 Prozent der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur auszustatten (§ 10 Absatz 1 Satz 1 GEIG). Für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, die von einer Behörde genutzt werden, sind ab dem 1. Januar 2033 mindestens 50 Prozent der Stellplätze mit Vorverkabelung auszustatten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 GEIG). Diese Sonderregel betrifft die Gebäude des Bundes unmittelbar. Gebäude im Eigentum des Bundes, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, sind ausgenommen (§ 14 Absatz 4 GEIG).

Der Bund ist über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Ressorts einer der größten Gebäudeeigentümer des Landes. In welchem Umfang seine Liegenschaften die alten und neuen GEIG-Anforderungen erfüllen und welche Nachrüstpflichten entstehen, liegt der Öffentlichkeit, soweit ersichtlich, nicht beziffert vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Oktober 2026 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung legt seiner Kostenschätzung mittlere Kosten von 2 440 Euro je Ladepunkt zugrunde (Spanne 1 045 bis 5 200 Euro) sowie 400 Euro Vorverkabelung und 200 Euro Schutzrohr, mithin 600 Euro je Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur (Bundestagsdrucksache 21/6278, S. 83 f.). Den Umstellungsaufwand nach dem neuen § 10 GEIG für rund 57 800 Nichtwohngebäude beziffert der Entwurf mit rund 141 Mio. Euro und ordnet ihn ausschließlich der Wirtschaft zu (ebd., S. 84). Für die Verwaltung weist er im Saldo eine jährliche Entlastung von rund 335 Mio. Euro aus (ebd., S. 5). Ob die Ansätze Netzanschluss, Netzverstärkung, das nach § 4 GEIG zu berücksichtigende Lademanagementsystem und die Pflicht zum intelligenten Laden nach § 5 GEIG abbilden, geht aus dem Entwurf nicht hervor.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert Maßnahmen der öffentlichen Hand nur für Kommunen (ebd., S. 85). Eine Förderung des Bundes für die GEIG-Erfüllung an seinen eigenen Gebäuden ist nicht erkennbar. Die Fragesteller wollen Erfüllungsstand, Kosten, die Belastbarkeit der Kostensätze sowie Finanzierung und Förderung klären.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) teilt ihre Immobilien in vier Teilportfolien ein:

- zivile Dienstliegenschaften
- militärische Dienstliegenschaften
- Gewerbeliegenschaften, diese umfassen i. d. R. stillgelegte Liegenschaften und Restflächen
- Wohnen

Die BImA unterscheidet bei ihren Betrachtungen zwischen einer sogenannten Liegenschafts- und einer Objektbetrachtung. Bauliche-/Infrastruktur-Maßnahmen werden auf Liegenschaftsebene geplant, nicht auf Gebäude-Ebene. Jede Liegenschaft mit einem oder mehreren Gebäuden wird im Gesamtzusammenhang betrachtet. Parkplatzflächen versorgen dabei in der Regel mehrere Gebäude.

Aus diesem Grund werden die nachfolgenden Fragen zu Gebäuden im Portfolio der BImA liegenschaftsbezogen und nicht bezogen auf Gebäude beantwortet.

1. Wie viele Gebäude befinden sich mit Stand 31. Dezember 2025 im Eigentum des Bundes beziehungsweise werden von Bundesbehörden genutzt, aufgeschlüsselt nach Nichtwohn- und Wohngebäuden, nach Ressort und nach BImA (bitte tabellarisch angeben), und wenn kein zentraler Bestand vorliegt, auf welcher Datengrundlage und mit welcher Schätzung beziffert die Bundesregierung die Gesamtzahl?

Zum 31. Dezember 2025 befanden sich 44 507 Gebäude im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Hiervon entfallen 3 751 auf Wohn- sowie 40 756 auf Nichtwohngebäude. Nähere Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.*

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) werden ca. 35 500 Nichtwohngebäude genutzt. Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verfügt über insgesamt zehn Nichtwohngebäude außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM). Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) verfügt über insgesamt 701 Nichtwohngebäude und 865 Wohngebäude außerhalb des ELM.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/8886 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Über wie viele Stellplätze im Sinne des § 2 Nummer 14 GEIG verfügen diese Gebäude insgesamt (innerhalb und angrenzend), aufgeschlüsselt nach Gebäudeart, Ressort und BImA, und wenn keine Erhebung vorliegt, wie schätzt die Bundesregierung die Gesamtzahl?

Für die zivilen Dienstliegenschaften der BImA wurden rund 59 000 Stellplätze und im Bereich Wohnen rund 16 100 Stellplätze/Garagen und Tiefgaragenplätze erhoben.

Das Bundeskanzleramt (BKAmt) hat 206 Stellplätze. Im Geschäftsbereich des BMG verfügt das RKI über insgesamt 74 Stellplätze, die außerhalb des ELM genutzt werden. Der Geschäftsbereich des BMV verfügt über rund 7 500 Stellplätze außerhalb des ELM. Für den Geschäftsbereich des BMVg kann die Anzahl der Stellplätze aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden.

3. Wie viele der bundeseigenen beziehungsweise behördlich genutzten Nichtwohngebäude verfügen über mehr als fünf und wie viele über mehr als 20 Stellplätze (§ 7 bzw. § 10 GEIG), aufgeschlüsselt nach Ressort und BImA (bitte tabellarisch angeben)?

Insgesamt verfügen 780 zivile Dienstliegenschaften der BImA über mehr als 5 Stellplätze, 429 Liegenschaften über mehr als 20 Stellplätze.

Im Geschäftsbereich des BMG verfügt das RKI bei 6 Gebäuden über mehr als 5 Stellplätze, kein Gebäude verfügt über mehr als 20 Stellplätze, die außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BImA (ELM) genutzt werden. Im Geschäftsbereich des BMV verfügen außerhalb des ELM 153 Nichtwohngebäude über mehr als 5 Stellplätze und 99 Nichtwohngebäude über mehr als 20 Stellplätze. Für den Geschäftsbereich des BMVg kann die Anzahl der Stellplätze aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden.

4. Wie viele dieser Nichtwohngebäude werden überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben genutzt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 GEIG) und unterliegen der Quote von einem Ladepunkt je zweitem Stellplatz?

Die Regelung in § 7 Absatz 1 GEIG (neu) bezieht sich auf zu errichtende Nichtwohngebäude. Im Rahmen der Planung und Errichtung von Neubauten erfüllt der Bund grundsätzlich die gesetzlichen Anforderungen.

5. Für wie viele Gebäude des Bundes greift die Ausnahme des § 14 Absatz 4 GEIG (Landes- und Bündnisverteidigung; bitte als Gesamtzahl und, soweit einer detaillierten Angabe Geheimschutzgründe entgegenstehen, die Rechtsgrundlage der Beschränkung angeben)?

Die Ausnahme in § 14 Absatz 4 GEIG (neu) gilt für alle Liegenschaften der Landes- und Bündnisverteidigung im Eigentum des Bundes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Wie viele Ladepunkte im Sinne des GEIG bestehen mit Stand 31. Dezember 2025 an diesen Gebäuden, und wie viele Stellplätze sind mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet, aufgeschlüsselt nach Ressort und BImA, und wenn keine Erhebung vorliegt, wie schätzt die Bundesregierung diese Werte?

Mit Stand 31. Dezember 2025 wurden die zivilen Dienstliegenschaften im ELM mit insgesamt ca. 2 000 Ladepunkte im gesamten Bundesgebiet ausgestattet.

Darüber hinaus verfügt der Bestandsbau des BKAmts über 14 Ladepunkte. Ebenso werden im Geschäftsbereich des BMG außerhalb des ELM 4 Ladepunkte betrieben und es existieren für die Nichtwohngebäude im Geschäftsbereich des BMV 373 Ladepunkte sowie 17 Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur.

Für den Geschäftsbereich des BMVg kann dieser Detaillierungsgrad – insbesondere hinsichtlich der Stellplätze – aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden.

7. Wie viele der Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen erfüllen die bis 31. Dezember 2026 geltende Anforderung des § 10 GEIG a. F. (ein Ladepunkt nach dem 1. Januar 2025), und wie viele nicht, und wenn hierzu keine Erhebung vorliegt, ob und bis wann ist eine Bestandsaufnahme vorgesehen?

Im Teil-Portfolio der zivilen Dienstliegenschaften der BImA wurden von 429 Liegenschaften mit mehr als 20 Stellplätzen 142 Wirtschaftseinheiten mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet und erfüllen demnach § 10 GEIG. Weitere Liegenschaften befinden sich aktuell in der Planungs-/Ausführungsphase. Für den Geschäftsbereich des BKAmts wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Im Geschäftsbereich des BMV erfüllen 54 Nichtwohngebäude (davon BEV: 2, DWD: 9, WSV: 43) die Anforderungen und 49 (davon BEV: 7, WSV: 42) noch nicht.

Für den Geschäftsbereich des BMVg kann die Anzahl der Stellplätze aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden. Insofern können hierauf aufbauende Fragen nicht beantwortet werden.

8. Wie viele dieser Gebäude erfüllen bereits die ab 1. Januar 2027 geltende Anforderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 GEIG (ein Ladepunkt je zehntem Stellplatz oder 50 Prozent Leitungsinfrastruktur), und wenn hierzu keine Erhebung vorliegt, ob und bis wann ist eine Bestandsaufnahme vorgesehen?

Für die Nichtwohngebäude im Bestand der BImA ist die Quote „50 Prozent Leitungsinfrastruktur“ relevant. Im Bereich der zivilen Dienstliegenschaften erfüllt bisher keine Liegenschaft eine Vorverkabelungs-/Ausstattungsquote größer als 50 Prozent. Das BKAmt erfüllt bereits die Anforderung. Für die außerhalb des ELM im Geschäftsbereich des BMG betriebenen Gebäude erfüllen 8 Gebäude die Anforderung im Sinne der Fragestellung. Ebenso erfüllen im Geschäftsbereich des BMV 16 Gebäude die Anforderungen. Für den Geschäftsbereich des BMVg wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie viele der Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen werden die Sonderanforderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 GEIG (ab 1. Januar 2033 mindestens 50 Prozent Vorverkabelung) noch nicht erfüllen und daher nachrüsten müssen?

Vor Inkrafttreten des Gesetzes wurden die erhöhten Anforderungen der GEIG-Novellierung im Portfolio der BImA nicht umgesetzt, entsprechend erfüllen diese Liegenschaften die Quote bisher nicht.

Im Bestandsbau des BKAmts ist keine Vorverkabelung vorhanden. Der Erweiterungsbau des BKAmts erhält eine Vorverkabelung für Ladeinfrastruktur. Im Geschäftsbereich des BMV werden 49 Nichtwohngebäude (davon BEV: 7 und WSV: 42) nachgerüstet.

Für den Geschäftsbereich des BMVg kann die Anzahl der Stellplätze aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden. Insofern können hierauf aufbauende Fragen nicht beantwortet werden. Einzelne, anteilige GEIG-Bestandteile in den militärischen Bauaufgaben können ebenfalls im Fachinformationssystem für die Bauaufgaben nicht bis auf den hier geforderte Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt werden.

10. Wie viele bundeseigene beziehungsweise behördlich genutzte Verwaltungsgebäude erfüllen bei Neubau oder größerer Renovierung bereits die Anforderung des § 7 bzw. § 9 GEIG (ein Ladepunkt je zweitem Stellplatz) und wie viele nicht, aufgeschlüsselt nach Ressort und BImA?

Für die BImA wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Der Erweiterungsbau BKAmt erfüllt die Anforderungen. Im Geschäftsbereich des BMV erfüllen 3 Verwaltungsgebäude die Anforderungen.

Für den Geschäftsbereich des BMVg kann die Anzahl der Stellplätze aus dem Fachinformationssystem für die Bauvorhaben nicht ermittelt werden. Insofern können hierauf aufbauende Fragen nicht beantwortet werden. Einzelne, anteilige GEIG-Bestandteile in den militärischen Bauaufgaben können im Fachinformationssystem für die Bauaufgaben nicht bis auf den hier geforderte Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt werden.

11. Wie viele dieser Nichtwohngebäude werden nach gegenwärtiger Planung von 2027 bis 2033 neu errichtet oder einer größeren Renovierung im Sinne des § 2 Nummer 5 GEIG unterzogen und unterliegen damit den §§ 7 und GEIG (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für den Bereich der BImA wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Eine Beantwortung kann daher nur auf Liegenschaftsebene erfolgen. Hier befinden sich 207 Neubau- und Renovierungsmaßnahmen in Planung und Umsetzung. Eine Aufteilung nach Jahren ist nicht möglich. Der Erweiterungsbau BKAmt wird 2028 fertiggestellt. Im Geschäftsbereich des BMG wird außerhalb des ELM ein Gebäude im Sinne der Fragestellung neu errichtet.

Für den Geschäftsbereich des BMV sind in den Jahren 2027 bis 2033 insgesamt 43 Gebäude im Sinne der Fragestellung in Planung. Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Gebäude
2027	3
2028	2
2029	5
2030	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr	Gebäude
2031	9
2032	8
2033	10
Summe	43

Für den Geschäftsbereich des BMVg wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Verfügt die Bundesregierung über einen Zeit- und Stufenplan zur Erfüllung der neuen GEIG-Anforderungen an ihren eigenen Gebäuden, wenn ja, welche Meilensteine und Fristen sind mit Blick auf den 1. Januar 2033 vorgesehen, und wenn nein, wie und bis wann will sie die fristgerechte Erfüllung sicherstellen?

Im Bereich der BImA liegt derzeit noch kein Umsetzungsplan vor, entsprechend kann eine Aufschlüsselung für die Jahre 2027 bis 2033 nicht erfolgen. Dies gilt auch für das BMVg.

Für das im Geschäftsbereich des BMG geplante Neubauvorhaben liegt ein Bauzeitenplan mit Fertigstellung bis Dezember 2030 vor.

Für den Geschäftsbereich des BMV wird ein Zeitplan im Laufe des Jahres 2027 erstellt. Bis zum 31. Dezember 2029 ist bereits für 331 Liegenschaften die Errichtung von Ladepunkten (25 Prozent der Stellplätze) und Leitungsinfrastruktur (weitere 25 Prozent der Stellplätze) geplant. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen werden die Anforderungen des GEIG berücksichtigt.

13. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Bundesregierung für die GEIG-Erfüllung an ihren eigenen Gebäuden, und wie verteilen sich diese auf die Jahre von 2027 bis 2033 (bitte tabellarisch darstellen)?

14. Welcher Anteil entfällt allein auf die durch die Novelle 2026 neu hinzugekommenen Anforderungen, aufgeschlüsselt nach Absenkung der Schwellen, Vorverkabelungsquote, Ladepunkt je zweitem Stellplatz bei Verwaltungsgebäuden und Sonderregel § 10 Absatz 1 Satz 2 GEIG?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Bei Schätzung des Erfüllungsaufwands im Jahr 2024 wurden 658,5 Mio. Euro für das Teilportfolio der zivilen Dienstliegenschaften sowie für den gesamten Wohnungsbestand der BImA zugrunde gelegt. Weitere Aufschlüsselungen sind konkret nicht verfügbar. Für den Erweiterungsbau des BKAmts fallen pro Ladepunkt Kosten von ca. 4 000 Euro an, mithin Gesamtkosten von rund 120 000 Euro.

Für die im Geschäftsbereich des BMG außerhalb des ELM betriebenen Gebäude fallen Gesamtkosten von ca. 8 000 Euro als Teil der Neubaumaßnahme an.

Das BMV rechnet mit Gesamtkosten von 32,1 Mio. Euro. Die Aufschlüsselung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Kosten in Mio. Euro
2027	10,7
2028	10,7
2029	10,7
2030	-
2031	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr	Kosten in Mio. Euro
2032	-
2033	-
Summe	32,1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 greift für den Geschäftsbereich BMVg die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Landes- und Bündnisverteidigung. Aktuelle Kosten hinsichtlich GEIG-Bestandteile können im Fachinformationssystem für die Bauaufgaben nicht bis auf den hier geforderte Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt werden.

15. Welche Kosten je Stellplatz, je Ladepunkt und je Vorverkabelung legt die Bundesregierung für ihre eigenen Gebäude zugrunde, und weichen diese von den Ansätzen des Gesetzentwurfs (2 440 Euro je Ladepunkt, 600 Euro je Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur) ab?

Die BImA weicht von den Ansätzen des Gesetzentwurfs nicht ab. Für die im Geschäftsbereich des BMG außerhalb des ELM betriebenen Gebäude belaufen sich die Kosten auf rund 4 000 Euro je Ladepunkt. Somit ergibt sich eine Abweichung von 1 560 Euro je Ladepunkt. Im Geschäftsbereich des BMV belaufen sich die Kosten je Stellplatz auf 1 900 Euro, je Ladepunkt auf 2 800 Euro und je Vorverkabelung auf 10 500 Euro.

Für den Geschäftsbereich des BMVg können einzelne, anteilige GEIG-Bestandteile in den militärischen Bauaufgaben im Fachinformationssystem für die Bauaufgaben nicht bis auf den hier geforderte Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt werden.

16. In welchem Umfang wurden die auf die Gebäude des Bundes entfallenden Kosten der GEIG-Novelle im Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs beziffert, der den Umstellungsaufwand nach § 10 GEIG mit rund 141 Mio. Euro ausschließlich der Wirtschaft zuordnet (Bundestagsdrucksache 21/6278, S. 84)?

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung wird im Gesetzentwurf auf die Begründung (Bundestagsdrucksache 21/6278, S. 90 ff.) verwiesen.

17. Ist der auf die öffentliche Hand entfallende Umstellungsaufwand nach § 10 GEIG (Frist 1. Januar 2033) in der für die Verwaltung ausgewiesenen jährlichen Entlastung von rund 335 Mio. Euro (ebd., S. 5) enthalten, und wenn ja, mit welchem Betrag?

Der Erfüllungsaufwand wird differenziert nach jährlichem Erfüllungsaufwand und einmaligem Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) ausgewiesen.

18. Wie begründet die Bundesregierung den mittleren Kostensatz von 2 440 Euro je Ladepunkt (Spanne 1 045 bis 5 200 Euro), mit welchem Betrag sind Netzanschluss, Netzverstärkung und Lademanagementsystem berücksichtigt, und wenn nein, in welcher Höhe fallen diese zusätzlich an?

19. Auf welche Datengrundlage stützt die Bundesregierung die Ansätze von 400 Euro je Vorverkabelung und 200 Euro je Schutzrohr (600 Euro je Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. Berücksichtigen die Kostensätze die Dimensionierungspflicht des § 4 GEIG und die Pflicht zum intelligenten Laden nach § 5 GEIG ab 1. Januar 2027, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 18 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Der Erfüllungsaufwand umfasst den messbaren Aufwand und die Kosten, die durch eine bundesrechtliche Vorschrift entstehen. Soweit eine bundesrechtliche Vorschrift geändert wird, ist nur der Aufwand, der durch die Änderung zu erwarten ist, abzuschätzen. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist gemäß „Leitfaden Erfüllungsaufwand“ zudem „zu prüfen, ob es sich bei dem erwarteten Aufwand um sogenannte Sowieso-Kosten handelt. Dies ist der Fall, wenn eine Vorgabe zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung bei den Normadressaten führt. Dann ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bzw. keine Entlastung entsteht“.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich sind Maßnahmen, die bereits durch das geltende Recht im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vorgegeben sind, bei der Aufwandsbetrachtung außer Betracht geblieben. Gleiches gilt für Maßnahmen, die aufgrund des Stands der Technik sowieso ergriffen werden. Der im Gesetzentwurf dargestellte Erfüllungsaufwand zum GEIG wurde gemäß § 1 Absatz 3 des NKR-Gesetzes vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) überprüft.

21. Welche durchschnittlichen und welche höchsten Kosten je Ladepunkt sind dem Bund bei bisherigen Vorhaben an eigenen Liegenschaften tatsächlich entstanden (Durchschnitts- und Spannenwerte)?

Für die im Geschäftsbereich des ELM befindlichen Liegenschaften der BImA sind der BImA durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 18 600 Euro je Ladepunkt entstanden.

Die Kosten pro Ladepunkt im Bestandsbau BKAmt betrugen rund 18 900 Euro. Hinsichtlich des Erweiterungsbaus wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Für die im Geschäftsbereich des BMG außerhalb des ELM betriebenen Gebäude sind dem Bund durchschnittliche Kosten von rund 3 750 Euro je Ladepunkt entstanden. Die Spannenwerte betragen zwischen 3 500 Euro und 4 000 Euro je Ladepunkt.

Im Geschäftsbereich des BMV sind durchschnittliche Kosten zwischen 3 500 Euro und 10 000 Euro je Ladepunkt entstanden.

22. Auf welchen Annahmen zu Netzanschluss und Netzverstärkung beruhen die Kostensätze, und welcher Anteil der Bestandsgebäude des Bundes erfordert nach Kenntnis der Bundesregierung eine Netzverstärkung?

Hinsichtlich der BImA wird bezüglich der Netzverstärkung auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Das Portfolio muss zunächst entsprechend überprüft und für eine Ausstattung in einen Umsetzungsplan überführt werden.

Die in der Antwort zu Frage 21 genannten Kosten beim BKAmt basieren auf der Abrechnung der jeweiligen Baumaßnahme. Für die im Geschäftsbereich des BMG außerhalb des ELM betriebenen Gebäude belaufen sich die Kosten im Sinne der Fragestellung auf die tatsächlichen Kosten des Netzanschlusses. Eine Netzverstärkung ist nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Ermittlungen hinsichtlich der Liegenschaftsertüchtigung (Energieversorgung) im Bereich des BMVg erfolgen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen. Eine Gesamtübersicht liegt nicht vor und kann nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand – manuelle Ermittlung in den durch die Bundeswehr genutzten Liegenschaften vor Ort – erstellt werden.

23. Welche Förderprogramme des Bundes bestehen mit Stand 30. Juli 2026 für Lade- und Leitungsinfrastruktur, und welche stehen dem Bund für seine eigenen Gebäude offen (bitte tabellarisch nach Programm, Träger, Fördergegenstand und Förderhöhe aufschlüsseln)?

24. Da die Bundesförderung für effiziente Gebäude für die öffentliche Hand nur Kommunen fördert (Bundestagsdrucksache 21/6278, S. 85), welche Förderung steht dem Bund für die GEIG-Erfüllung an seinen eigenen Gebäuden zur Verfügung, und wenn keine, aus welchem Grund nicht?

25. In welchem Verhältnis steht die verfügbare Förderung zu den tatsächlichen Kosten je Stellplatz, und welcher Anteil des auf den Bund entfallenden Erfüllungsaufwands ist durch Förderung gedeckt?

27. Plant die Bundesregierung ein eigenes Förder- oder Finanzierungsprogramm für die GEIG-Erfüllung an Gebäuden des Bundes, und wenn nein, wie sollen die Kosten ohne Förderung getragen werden?

Die Fragen 23 bis 25 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Förderprogramme können vom Bund bzw. der BImA nicht in Anspruch genommen werden.

26. Aus welchen Haushaltstiteln werden die Kosten der GEIG-Erfüllung finanziert, und sind im Bundeshaushalt 2027 sowie in der Finanzplanung bis 2033 Mittel eingestellt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die BImA finanziert die notwendigen Maßnahmen aus ihrem Wirtschaftsplan. Soweit bei den Ressorts Kosten anfallen, werden diese in die jeweiligen Einzelpläne eingestellt.

28. Legt die Bundesregierung für die GEIG-Verpflichtungen an ihren eigenen Gebäuden eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde, die den Investitionskosten einen quantifizierten Nutzen, etwa Ladeeinnahmen, eingesparte externe Ladekosten für Dienstfahrzeuge oder vermiedene CO_2-Kosten, gegenüberstellt, wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt sie, und wenn nein, warum wurde auf eine solche Gegenüberstellung verzichtet?

30. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich die Investition in Ladepunkte an ihren eigenen Gebäuden jemals amortisiert, oder handelt es sich nach ihrer eigenen Einschätzung um eine dauerhaft defizitäre, strategisch begründete Vorleistung, und wenn Letzteres, worin besteht der quantifizierte gesamtgesellschaftliche oder fiskalische Nutzen, der diese Vorleistung rechtfertigt?

Die Fragen 28 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Die BImA generiert keine Einnahmen. Sie lässt Ladeinfrastruktur für ihre Nutzer errichten. Entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen, etwa mit dem Wegfall externer Ladekosten, können allenfalls die Nutzer quantifizieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz setzt die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie zur Infrastruktur für nachhaltige Mobilität um. Das Gesetz berücksichtigt die vorgegebenen Ziele der Gebäuderichtlinie sowie die Interessen der Gebäudeeigentümer gleichermaßen. Ein Ausgleich wird dadurch erreicht, dass die Vorgaben der Gebäuderichtlinie eins-zu-eins in nationales Recht umgesetzt werden. Damit lassen sich die Ziele der Gebäuderichtlinie erreichen, gleichzeitig werden die Gebäudeeigentümer, als Adressaten dieses Gesetzes, nicht übermäßig belastet. Des Weiteren sind die Vorgaben des Gesetzes für Bestandsgebäude dann nicht zu erfüllen, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur in bestehenden Gebäuden 7 Prozent (10 Prozent ab dem 1. Januar 2027) der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten.

29. Innerhalb welches Zeitraums erwartet die Bundesregierung, dass sich die Investitionskosten für Ladepunkte und Leitungsinfrastruktur an ihren eigenen Gebäuden durch Einnahmen oder eingesparte Kosten amortisieren, und auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Erwartung?

Die BImA stellt die Infrastruktur für den Nutzer und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie führt keine Kalkulation zur Amortisation. Die Ladeinfrastruktur wird aus dem Wirtschaftsplan der BImA finanziert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

31. Mit welcher durchschnittlichen Auslastung, gemessen in Ladevorgängen je Ladepunkt und Jahr, rechnet die Bundesregierung an ihren eigenen Gebäuden, und welche Datengrundlage liegt dieser Schätzung zugrunde?

Das Ladeverhalten an BImA-Liegenschaften ist sehr differierend und auch der Grad der Elektrifizierung der Dienstwagenflotte der Nutzer ist bisher sehr unterschiedlich. In der nachfolgenden Tabelle ist das Ladeverhalten der vergangenen 12 Monate subsumiert.

	Durchschnitt Ladevorgänge je Ladesäule pro Monat	**Anzahl Ladevorgänge pro Monat**	**Geladene Strommenge in kWh**
Okt 25	5,4	4 518	80 073
Nov 25	5,7	5 777	93 191
Dez 25	4,7	4 126	82 397
Jan 26	5	4 432	91 912
Feb 26	5,3	4 748	98 196
Mrz 26	6,8	6 298	124 764
Apr 26	5,3	4 979	99 108
Mai 26	5,3	4 981	99 446
Jun 26	5,9	5 547	110 447
Jul 26	5,7	5 350	106 816
Aug 26	5,4	5 040	100 984
Sep 26	6,8	5 394	128 712

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

32. Wie unterscheidet die Bundesregierung in ihrer Kostenschätzung zwischen der Kostenersparnis durch Vorwegnahme der Verkabelung gegenüber einer späteren Nachrüstung einerseits und der Wirtschaftlichkeit der Investition im laufenden Betrieb andererseits, und liegen für beide Größen jeweils eigene Berechnungen vor?

Im Bereich des BImA ist ein integriertes Vorgehen bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen, wenn möglich, vorzusehen. Die BImA befindet sich in einer frühen Phase der Planung bezüglich der Umsetzung der neuen GEIG Anforderungen. Entsprechende detaillierte Kostenschätzungen liegen noch nicht vor. Die BImA betrachtet im Rahmen des Erfüllungsaufwands allein die Vorverkabelung von Stellplätzen im Sinne des GEIG. Diesbezüglich sind auf Seiten der BImA bisher durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 33 000 Euro/Ladesäule für die Vorverkabelung von 2 Stellplätzen entstanden, da eine Ladesäule mit 2 Ladepunkten ausgestattet ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Ressort	Ressort (Bezeichnung)	Hauptnutzer (Abkürzung)	Hauptnutzer (Bezeichnung)	Art der Behörde bzw. Position	Bezeichnung im Datenbestand der BImA	Anzahl Nichtwohngebäude anhand der vertraglich vereinbarten Fläche (bei Mischnutzung wird das Gebäude dem Nutzer mit dem höchsten Anteil an vereinbarter Fläche zugeordnet)	Anzahl Wohngebäude
BKAmt	Bundeskanzleramt (Einzelplan 04, einschl. BKM und BPA)	BKAmt	Bundeskanzleramt	Oberste Bundesbehörde	BKAmt	23	1
BKAmt	Bundeskanzleramt (Einzelplan 04, einschl. BKM und BPA)	BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	Oberste Bundesbehörde	BKM	38	1
BKAmt	Bundeskanzleramt (Einzelplan 04, einschl. BKM und BPA)	BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Oberste Bundesbehörde	BPA	6	0
BKAmt	Bundeskanzleramt (Einzelplan 04, einschl. BKM und BPA)	BArch	Bundesarchiv (Geschäftsbereich BKM)	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Bundesarchiv	35	0
BKAmt	Bundeskanzleramt (Einzelplan 04, einschl. BKM und BPA)	BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft (seit 2026 Einzelplan 04)	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BI f. Sportwissensch	1	0
BMF	Bundesministerium der Finanzen	BMF	Bundesministerium der Finanzen	Oberste Bundesbehörde	BMF / Ministerium	7	0
BMF	Bundesministerium der Finanzen	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BaFin	13	0
BMF	Bundesministerium der Finanzen	BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BImA	450	3.472
BMF	Bundesministerium der Finanzen	BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (2002 in der BaFin aufgegangen)	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAV	1	0
BMF	Bundesministerium der Finanzen	GZD	Generalzolldirektion (Zollverwaltung)	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Generalzolldirektion	1.069	180
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	ITZBund	3	0
BMI	Bundesministerium des Innern	BMI	Bundesministerium des Innern	Oberste Bundesbehörde	BMI	13	0
BMI	Bundesministerium des Innern	BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (vormals Bundesamt für Zivilschutz)	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAmt Zivilschutz	47	0
BMI	Bundesministerium des Innern	BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BA Kartografie/Geodä	20	0
BMI	Bundesministerium des Innern	BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BA Migration u Flüch	51	0
BMI	Bundesministerium des Innern	THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Bundesanstalt THW	1.365	0
BMI	Bundesministerium des Innern	BKA	Bundeskriminalamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BKA	48	1
BMI	Bundesministerium des Innern	BPOL	Bundespolizei	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Bundespolizei	1.224	2
BMI	Bundesministerium des Innern	BVA	Bundesverwaltungsamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Bundesverwaltungsamt	24	0
BMI	Bundesministerium des Innern	HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Hochschule Bund	8	0
BMI	Bundesministerium des Innern	Destatis	Statistisches Bundesamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	StBA	15	0
BMI	Bundesministerium des Innern	–	Haushaltskapitel „Heimat, Gesellschaft und Verfassung“	Sammelposition (Haushaltskapitel)	Heimat, Ges, Verfass	1	0
BMI	Bundesministerium des Innern	–	Haushaltskapitel „IT und Netzpolitik, Digitalfunk und Moderne Verwaltung“ (u. a. Digitalfunk BOS)	Sammelposition (Haushaltskapitel)	IT und Netzpolitik	58	0
AA	Auswärtiges Amt	AA	Auswärtiges Amt	Oberste Bundesbehörde	Auswärtiges Amt	23	0
AA	Auswärtiges Amt	DAI	Deutsches Archäologisches Institut	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	DAI	11	1
AA	Auswärtiges Amt	–	Haushaltskapitel „Sicherung von Frieden und Stabilität“	Sammelposition (Haushaltskapitel)	Friedenssicherung	5	0
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	BMVg	Unterbringung Bundesministerium der Verteidigung und Geschäftsbereich (Bundeswehr)	Ministerium und Geschäftsbereich (nicht getrennt ausgewiesen)	BMVg.-Unterbringung	27.817	2
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (vormals BMWK)	Oberste Bundesbehörde	BMWK	26	0
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BGR	23	0
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAM	94	0
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	BKartA	Bundeskartellamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BKartA	4	0
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BNetzA	43	0
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	PTB	33	3
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (vormals BMBF)	Oberste Bundesbehörde	BMBF	11	0
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt	–	Haushaltskapitel „Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems“	Sammelposition (Haushaltskapitel)	Wettb. Wiss- Innov.	3	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (vormals BMJ)	Oberste Bundesbehörde	BMJ	6	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	GBA	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	GBA beim BGH	2	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	DPMA	7	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	BFH	Bundesfinanzhof	Oberster Gerichtshof des Bundes	BFH	5	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	BGH	Bundesgerichtshof	Oberster Gerichtshof des Bundes	BGH	19	0
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	Oberster Gerichtshof des Bundes	BVerwG	2	0
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vormals BMFSFJ)	Oberste Bundesbehörde	BMFSFJ	4	0
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAFzA	16	0
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	Haushaltskapitel „Kinder- und Jugendpolitik“	Sammelposition (Haushaltskapitel)	Kinder u. Jugendpol.	1	0
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	Haushaltskapitel „Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung“ (u. a. BIBB)	Sammelposition (Haushaltskapitel)	Leist. Bildungswesen	11	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Oberste Bundesbehörde	BMAS	17	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAS	1	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BAuA	15	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	UVB / KSK	Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	UVB / KSK	7	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BAG	Bundesarbeitsgericht	Oberster Gerichtshof des Bundes	BAG	3	0
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BSG	Bundessozialgericht	Oberster Gerichtshof des Bundes	BSG	1	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	BMV	Bundesministerium für Verkehr (vormals BMDV)	Oberste Bundesbehörde	BMDV	5	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BALM	5	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BSH	15	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	BASt	Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BASt	2	1
BMV	Bundesministerium für Verkehr	EBA	Eisenbahn-Bundesamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	EBA	17	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	KBA	Kraftfahrt-Bundesamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	KBA	14	0
BMV	Bundesministerium für Verkehr	WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	WSV	228	43
BMV	Bundesministerium für Verkehr	–	Haushaltskapitel 1203 (im Datenbestand der BImA als „nicht verwenden“ gekennzeichnet; Zuordnung zum BMV anhand	Sammelposition (Haushaltskapitel)	1203 - nicht verwenden	0	13
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Oberste Bundesbehörde	BMUKN	5	0
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	BfN	Bundesamt für Naturschutz	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BfN	32	0
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	BfS	Bundesamt für Strahlenschutz	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BfS	18	0
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit	UBA	Umweltbundesamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	UBA	41	0
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	BMG	Bundesministerium für Gesundheit	Oberste Bundesbehörde	BMG	4	0
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BfArM	2	0
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	PEI	Paul-Ehrlich-Institut	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	PEI	14	3
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	RKI	Robert Koch-Institut	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	RKI	11	0

Ressort	Ressort (Bezeichnung)	Hauptnutzer (Abkürzung)	Hauptnutzer (Bezeichnung)	Art der Behörde bzw. Position	Bezeichnung im Datenbestand der BImA	Anzahl Nichtwohngebäude anhand der vertraglich vereinbarten Fläche (bei Mischnutzung wird das Gebäude dem Nutzer mit dem höchsten Anteil an vereinbarter Fläche zugeordnet)	Anzahl Wohngebäude
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (vormals BMEL)	Oberste Bundesbehörde	BMEL	16	0
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BVL	6	0
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BA f. Landw. Ernähr.	4	0
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BI f. Risikobewertg.	50	20
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	BSA	Bundessortenamt	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BSA	65	1
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	FLI	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Friedrich-Löffler-In	153	3
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	TI	Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Johann-Heinrich-von	128	2
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	JKI	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Julius-Kühn-Institut	225	1
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	MRI	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	Max-Rubner-Institut	42	1
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	–	Haushaltskapitel „Sonstige Bewilligungen“ (Landwirtschaftsressort)	Sammelposition (Haushaltskapitel)	sonst. Bewil.(BMELV)	1	0
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Oberste Bundesbehörde	BMZ	9	0
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Oberste Bundesbehörde	BMWSB	0	0
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	Nachgeordnete Behörde / Einrichtung	BBR	1	0
BRH	Bundesrechnungshof (unabhängiges Organ der Finanzkontrolle)	BRH	Bundesrechnungshof	Oberste Bundesbehörde	Bundesrechnungshof	4	0
o. Z.	Ohne Angabe bzw. ohne eindeutige Ressortzuordnung	–	Ohne Angabe bzw. ohne Zuordnung eines Hauptnutzers	Ohne Zuordnung	Ohne Angabe bzw. Zuordnung	6.908	0
o. Z.	Ohne Angabe bzw. ohne eindeutige Ressortzuordnung	–	Sonstige Bewilligungen (Ressort im Datenbestand nicht ausgewiesen)	Ohne Zuordnung	Sonst. Bewilligungen	1	0
Gesamt						**40.756**	**3.751**

Abkürzung	Bezeichnung
AA	Auswärtiges Amt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAG	Bundesarbeitsgericht
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BArch	Bundesarchiv
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BASt	Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (2002 in der BaFin aufgegangen)
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (vormals Bundesamt für Zivilschutz)
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BFH	Bundesfinanzhof
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGF	Bruttogrundfläche
BGH	Bundesgerichtshof
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKartA	Bundeskartellamt
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung (frühere Bezeichnung, jetzt BMFTR bzw. BMBFSFJ)
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (frühere Bezeichnung, jetzt BMV)
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (frühere Bezeichnung, jetzt BMLEH)
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (frühere Bezeichnung, jetzt BMLEH)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (frühere Bezeichnung, jetzt BMBFSFJ)
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz (frühere Bezeichnung, jetzt BMJV)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (frühere Bezeichnung, jetzt BMWE)
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPOL	Bundespolizei
BRH	Bundesrechnungshof
BSA	Bundessortenamt
BSG	Bundessozialgericht
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
DAI	Deutsches Archäologisches Institut
Destatis	Statistisches Bundesamt
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
ELM	Einheitliches Liegenschaftsmanagement
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
GBA	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GZD	Generalzolldirektion
HS Bund	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
JKI	Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
MRI	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
o. Z.	ohne Zuordnung
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
RKI	Robert Koch-Institut
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
TI	Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
UBA	Umweltbundesamt
UVB / KSK	Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333